

**Reglement**  
**über die Promotion an den öffentlichen Schulen**  
**(Änderung vom 20. März 2013 und vom 10. April 2013)**

**Der Bildungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1</sup> und § 5 Abs. 1 des  
Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>2</sup>,

**beschliesst:**

**I.**

Das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982<sup>3</sup> (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

*§ 1a*

*Zeugnisse*

<sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primar-  
klasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

<sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen  
(überfachliche Kompetenzen). Ab der 2. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in  
den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.

*§ 3*

*Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf ei-  
ner vierstufigen Skala aufgezeigt:

- a) ●●●● = deutlich erkennbar
- b) ●●● = ausreichend erkennbar
- c) ●● = teilweise erkennbar
- d) ● = noch nicht erkennbar

---

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> BGS 414.11

<sup>3</sup> GS 22, 291 (BGS 412.113)

<sup>2a(neu)</sup> Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist

••• ausreichend erkennbar

als Normbereich definiert.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt).

## § 5

### *Sonderfälle*

<sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer Beeinträchtigung im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll beurteilt werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Beurteilung im Zeugnis im entsprechenden Fach oder überfachlichen Lernziel während einer bestimmten Dauer zu verzichten ist.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> Wenn bei einer integrativen Sonderschulung die Lernziele angepasst werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

<sup>5</sup> Bei einem Verzicht auf die Beurteilung im Zeugnis gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.

<sup>6(neu)</sup> Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.

## § 6

### *Zeugnisrubrik Bemerkungen*

<sup>1</sup> In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:

a) aufgehoben

b) aufgehoben

c) Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht

d) Keine Beurteilung wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug, Lernbericht

e) Keine Beurteilung wegen ungenügender Deutschkenntnisse, Lernbericht

f) aufgehoben

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.

## § 7

### *Orientierungsgespräche*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.

<sup>3</sup> unverändert

## § 8a (neu)

### *Zeugnisnoten 2. Primarklasse*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Mathematik
- b) Deutsch
- c) Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)

<sup>2</sup> Die Zeugnisnote in Deutsch setzt sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.

## § 9

### *Zeugnisnoten 3. - 6. Primarklasse*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Mathematik
- b) Deutsch
- c) aufgehoben
- d) Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)
- e) Englisch
- f) Französisch (ab der 5. Primarklasse)
- g) Bildnerisches Gestalten

- h) Handwerkliches Gestalten
- i) Schrift
- j) Musik
- k) Sport

<sup>2(neu)</sup> Die Zeugnisnoten in Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.

## § 22 *Zeugnisnoten*

<sup>1</sup> In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Mathematik
  - 1. Arithmetik / Algebra
  - 2. Geometrie
- b) Französisch
- c) aufgehoben
- d) Deutsch
- e) aufgehoben
- f) Englisch
- g) aufgehoben
- h) Welt- und Umweltkunde: Geografie, Geschichte und Politik
- i) Naturlehre
- ii) Tastaturschreiben / Textverarbeitung
- j) Hauswirtschaft
- k) aufgehoben
- l) aufgehoben
- m) Bildnerisches Gestalten
- n) Handwerkliches Gestalten
- o) Musik
- p) Sport

<sup>1a(neu)</sup> Die Zeugnisnoten in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.

<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Französisch
- b) Englisch
- c) Italienisch
- d) Mathematik
- e) Geometrisches Zeichnen
- f) aufgehoben
- g) Naturwissenschaftliches Praktikum
- h) Welt-/umweltkundliches Projekt
- i) Hauswirtschaft
- j) Bildnerisches Gestalten
- k) Handwerkliches Gestalten
- l) Musik

<sup>3</sup> unverändert

## § 24

### *Wechsel der Schulart*

<sup>1(neu)</sup> Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.

<sup>2</sup> Für den Wechsel der Schulart sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

<sup>3(neu)</sup> Folgende Kriterien sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:

- a) die Leistungen des Schülers in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre unter Berücksichtigung der Niveauezugehörigkeit und der Leistungsentwicklung, wobei
  1. Realschüler überwiegend gute Leistungen erbringen;
  2. Sekundarschüler überwiegend ungenügende Leistungen erbringen;
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen des Schülers.

<sup>4(neu)</sup> Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.

<sup>5(neu)</sup> Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.

## § 26

### *Zuweisung in die Niveaurekurse*

<sup>1</sup> Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse in Mathematik und Französisch eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveaurekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,0 die Zuweisung in den mittleren Niveaurekurs. Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

<sup>2</sup> aufgehoben.

## § 27

### *Wechsel der Niveaurekurse*

<sup>1</sup> Für den Wechsel des Niveaurekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3(neu)</sup> Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveaurekurse während des Semesters möglich.

## § 27a

### *Absenzen*

<sup>1</sup> Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen in Halbtagen festgehalten.

<sup>2(neu)</sup> Als Absenz eines Halbtages gilt, wenn der Schüler die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vor- bzw. Nachmittag fehlt.

## 5. Übertritt Sekundarstufe I - kantonale Mittelschulen

### § 27b

#### *Geltungsbereich (neu)*

<sup>1</sup> Die §§ 27b ff. regeln die Zuweisung der Schüler von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule der gemeindlichen und privaten Schulen in die kantonalen Mittelschulen.

<sup>2</sup> Mit kantonalen Mittelschulen werden das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschule ist in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung<sup>4</sup> geregelt.

### § 27c

#### *Grundsatz (neu)*

<sup>1</sup> Ziel dieses Übertrittsverfahrens ist es, betroffene Schüler am Ende der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule derjenigen kantonalen Mittelschule zuzuweisen, für die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.

<sup>2</sup> Massgebend ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

### § 27d

#### *Übertritte (neu)*

<sup>1</sup> Erfüllen Schüler der 2. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums übertreten.

<sup>2</sup> Erfüllen Schüler der 3. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie entweder in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule übertreten.

### § 27e

#### *Übertrittskommission II (neu)*

---

<sup>4</sup> BGS 413.111

<sup>1</sup> Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission II hat folgende Aufgaben:

- a) Sie organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Mittelschulen.
- b) Sie trifft den Zuweisungsentscheid, sofern
  1. Schüler am Abklärungstest teilnehmen;
  2. es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich ist, eine Zuweisung vorzunehmen;
  3. begründete Ausnahmesituationen gemäss § 30a Abs. 4 vorliegen.
- c) Sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen.
- d) Sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren.

#### § 27f

##### *Zuweisung (neu)*

<sup>1</sup> Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.

<sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden und der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;
- c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- d) die Neigungen und Interessen des Schülers.

<sup>3</sup> Die Lehrperson hält entsprechende Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen fest.

#### § 28

##### *Erfahrungsnote*

<sup>1(neu)</sup> Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern.

<sup>2</sup> Die Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:

Die Summe aus Deutsch plus Französisch plus Englisch plus Arithmetik / Algebra plus Geometrie plus Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre wird durch sechs geteilt.

§ 28a

*Gymnasium*

aufgehoben.

§ 28b

*Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid (neu)*

<sup>1</sup> Die Klassenlehrperson der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bis spätestens 15. März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule entsprechen.

<sup>2</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

§ 29

*Fachmittelschule*

aufgehoben.

§ 29a

*Wirtschaftsmittelschule*

aufgehoben.

§ 30

*Abklärungstest (neu)*

<sup>1</sup> Sofern die Klassenlehrperson die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann der Schüler auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4,80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März durch die Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung beizulegen sind folgende Vorakten:

- a) Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule;
- b) Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

<sup>3</sup>(bisher Abs. 1) Für das Gymnasium umfasst der Abklärungstest für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch die Übertrittskommission II.

<sup>4</sup>(bisher Abs. 2) Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.

<sup>5</sup> Die Übertrittskommission II trifft aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie aufgrund der weiteren Vorakten bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

### § 30a

#### *Spezialfälle (neu)*

<sup>1</sup> Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.

<sup>2</sup> Bei Schülern, die erst im Verlauf des Schuljahres in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Klassenlehrperson beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über das Zuweisungsverfahren.

<sup>4</sup> Sofern ein Aufnahmegesuch den kantonalen Mittelschulen erst nach dem offiziellen Zuweisungsverfahren eingereicht wird, entscheidet die Übertrittskommission II in begründeten Ausnahmesituationen individuell über die Zuweisung.

### § 30b

#### *Rückmeldegespräche (neu)*

<sup>1</sup> Der Präsident der Übertrittskommission II kann eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrpersonen der 1. Klassen der kantonalen Mittelschulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen einberufen. Die Organisation dieser Konferenz obliegt den Rektoren der kantonalen Mittelschulen. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Klassenlehrperson der 1. Klasse der kantonalen Mittelschule ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 2. und 3. Sekundarklasse führen.

§ 30c

*Rechtsmittel (neu)*

<sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes<sup>5</sup> und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>6</sup>.

II.

*Inkrafttreten*

Diese Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Zug, 10. April 2013

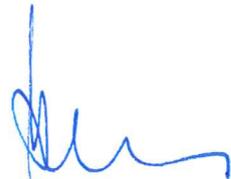
GEVER DBK AGS 4.99 / 1.3 / 9951

Bildungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss

Präsident



Christoph Bucher

Generalsekretär

Mitteilung je mit Bericht an:

- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren und Rektorin der gemeindlichen Schulen
- Privatschulen
- Sonderschulen
- Fachgruppenleitungen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ)

---

<sup>5</sup> BGS 412.11

<sup>6</sup> BGS 162.1

- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Mittelschulen
- Amt für Brückenangebote
- Amt für gemeindliche Schulen
- Übertrittskommission I
- Übertrittskommission II

#### A. Allgemeines

Der Bildungsrat hat am 28. Februar 2011 umfassende Änderungen am Promotionsreglement beschlossen und darauf basierend auf Schuljahr 2011/12 neue Zeugnisse mit einer auf Beurteilen und Fördern abstützenden Verhaltensbeurteilung eingeführt.

Die Entwicklungen im Schuljahr 2011/12 machen eine weitere Be- und Überarbeitung des Promotionsreglements notwendig. Folgende Begründungen für die Anpassungen seien erwähnt:

- Am 11. März 2012 hat die Zuger Bevölkerung die Noteninitiative des überparteilichen Komitees angenommen und somit die Einführung von Zeugnissen ab der 2. Primarklasse beschlossen.
- Aufgrund des Bildungsratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 wird das Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die anschliessenden kantonalen Schulen (Maturitätsschulen) dem Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst. Die entsprechenden Änderungen wirken sich auf Bestimmungen im Promotionsreglement aus.
- Mit der erstmaligen Ausstellung der neuen Zeugnisse im Januar 2012 standen das Zeugnis selbst sowie das per 1. August 2011 in Kraft gesetzte Promotionsreglement verstärkt im Fokus. Dadurch konnte festgestellt werden, dass in verschiedenen Belangen Optimierungsbedarf besteht, insbesondere in Bezug auf
  - a. Unstimmigkeiten bzw. Fehler;
  - b. Optimierungen, da sich gewisse Vorgaben in der Praxis nicht bewährt haben;
  - c. Altlasten, die nicht mehr zeitgemässe bzw. praxisferne gesetzliche Vorgaben betreffen.

## B. Die einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Bestimmungen des Promotionsreglements dargestellt und erläutert.

### § 1a Zeugnisse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 1a Zeugnisse</p> <p><sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab der 4. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.</p>	<p>§ 1a Zeugnisse</p> <p><sup>1</sup> Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der <b>2. Primarklasse</b> zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen (<b>überfachliche Kompetenzen</b>). Ab der <b>2. Primarklasse</b> gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.</p>

Der § 1a regelt unter anderem, ab welcher Klasse die Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung der Fachkompetenzen in Form von Noten erhalten. Die Anpassungen im § 1a beruhen auf der am 11. März 2012 von der Zuger Bevölkerung angenommenen Noteninitiative des überparteilichen Komitees, was die Einführung von Zeugnisnoten ab der 2. Primarklasse zur Folge hat.

### § 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler</p> <p>a) organisiert Arbeiten sinnvoll;</p> <p>b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;</p> <p>c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;</p> <p>d) verhält sich respektvoll;</p>	<p>§ 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</p> <p><sup>1</sup> unverändert.</p>

<p>e) motiviert sich für das Lernen; f) übernimmt Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:</p> <p>a) ++ = deutlich erkennbar b) + = ausreichend erkennbar c) - = teilweise erkennbar d) -- = noch nicht erkennbar</p> <p><sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:</p> <p>a) ●●●● = deutlich erkennbar b) ●●● = ausreichend erkennbar c) ●● = teilweise erkennbar d) ● = noch nicht erkennbar</p> <p><sup>2a(neu)</sup> Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist ●●● ausreichend erkennbar als Normbereich definiert.</p> <p><sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen <b>des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt)</b>.</p>
---	---

§ 3 des Promotionsreglements informiert über die Lernziele und die Beurteilung des Erfüllungsgrads im Bereich der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Ergänzend zur Beurteilung der Fachkompetenzen werden diese Bereiche differenziert beurteilt. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala. Die Symbole dieser Skala werden angepasst, da sich aufgrund der Erfahrungen gezeigt hat, dass die Symbole Doppelminus " - - " und Minus " - " als Wertung verstanden werden. Die Symbole "+" und "-" bilden als wertende Symbole zudem nicht die Verbalisierung ab, die als quantitative Angabe zu verstehen ist. Die Setzung von wertenden Symbolen führt zu schwierigen Voraussetzungen für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und für die Lehrstellensuche. Die vorgeschlagenen neuen Symbole entsprechen der Verbalisierung wesentlich besser und setzen Beurteilen und Fördern B&F auch auf der Ebene der Zeugnisse konsequent um.

In den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen werden die Lernziele operationalisiert. Dabei werden pro Kompetenzbereich je zwei Lernziele vorgegeben und mithilfe von Indikatoren überprüfbar gemacht. Die Unterlagen dienen den Lehrpersonen zur Beurteilung der Lernziele in den drei Kompetenzbereichen im Zeugnis. Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sind verbindlich zu führen. Sie sind in LehrerOffice integriert.

Damit künftig erbrachte Leistungen auch als herausragend beurteilt werden können, wird als Normbereich "ausreichend erkennbar" definiert. "Deutlich erkennbar" ist folglich für besonde-

re und herausragende Leistungen vorgesehen und nicht als Normbereich. Zudem beugt eine Definition des Normbereichs einer unterschiedlichen Umsetzung der Skala vor. Dies wird seit der Einführung der überarbeiteten Zeugnisse auf Schuljahr 2011/12 von einigen Schulleitenden und Lehrpersonen ausdrücklich gewünscht. Um den Erziehungsberechtigten sowie abnehmenden Schulen und Lehrbetrieben dies zu verdeutlichen, ist auf dem Zeugnisdruck die Spalte "ausreichend erkennbar" grau hinterlegt und entsprechend als Normbereich definiert. Es ist mit dieser Massnahme davon auszugehen, dass der Druck auf den doppelten Plus-Bereich entschärft wird.

### § 5 Sonderfälle

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><b>§ 5</b> <i>Sonderfälle</i></p> <p><sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der besonderen Förderung durch einen schulischen Heilpädagogen zu verzichten ist.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine schulische Leistung in einer Fremdsprache wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach verzichtet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>4</sup> Wenn bei einer integrativen Sonderschulung individuelle Lernziele festgelegt werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Beim Verzicht auf die Zeugnisnote gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.</p>	<p><b>§ 5</b> <i>Sonderfälle</i></p> <p><sup>1</sup> Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer <b>Beeinträchtigung im Lernen</b>, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll <b>beurteilt</b> werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die <b>Beurteilung im Zeugnis</b> im entsprechenden Fach <b>oder überfachlichen Lernziel</b> während einer <b>bestimmten Dauer</b> zu verzichten ist.</p> <p><sup>2-3</sup> unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Wenn bei einer integrativen Sonderschulung <b>die Lernziele angepasst</b> werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p><sup>5</sup> <b>Bei einem Verzicht auf die Beurteilung im Zeugnis</b> gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.</p> <p><sup>6(neu)</sup> <b>Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.</b></p>

Der Terminologie "Lernbehinderung" wird als stigmatisierend erachtet. Deshalb wird sie neu grundsätzlich als überdauernde Form unter "Beeinträchtigung im Lernen" subsumiert. Die Beurteilung der Leistung im Zeugnis bezieht sich auf die Lehrplanziele einer bestimmten Klasse oder Stufe. Bei Lernzielanpassungen werden diese verändert. In den meisten Fällen ist es so nicht mehr möglich, die "allgemeinen" Lehrplanziele sinnvoll beurteilen zu können. Die angepassten Lernziele werden im Lernbericht genannt und auch dort beurteilt. Der Begriff "Beeinträchtigung im Lernen" fasst alle Formen zusammen, die eine Lernzielanpassung - unabhängig aus welchen Gründen - erforderlich machen. Die einzelnen Fälle, die zu einer Lernzielanpassung führen können, werden im Reglement zum Schulgesetz ausgeführt.

Der Begriff "Beurteilung" umfasst alle vier Kompetenzen und soll im Sinne der beabsichtigten Änderung von § 84 SchulG im Zusammenhang mit den Änderungen des Schulgesetzes (Bereinigung; Vorlage 2198) entsprechend jeweils den Begriff "Bewertung" ersetzen, wenn neben den Fach- auch die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen gemeint sind. Da in Ausnahmefällen eine Lernzielanpassung im Bereich der überfachlichen Kompetenzen sinnvoll sein kann (z. B. bei Vorliegen eines Asperger-Syndroms), und damit eine sinnvolle Beurteilung im Zeugnis unmöglich ist, soll diese Möglichkeit entsprechend auch formuliert werden.

Die Lernzielanpassungen werden im Rahmen des schulischen Standortgesprächs (SSG) festgelegt. Im SSG wird zudem die Dauer bis zur Überprüfung der Ziele protokolliert. Damit ist gewährleistet, dass eine Lernzielanpassung immer wieder überprüft wird.

Der in Abs. 4 verwendete Begriff "individuelle Lernziele" entspricht nicht der im Kanton Zug in dieser Beziehung angewandten Terminologie. Lernziele basieren immer auf den Lehrplänen. Können diese nicht erreicht werden, werden die Lernziele angepasst. Insofern ist im Bereich der besonderen Förderung von angepassten - d.h. auf den Lehrplan abgestützten, jedoch vereinfachten - Lernzielen - die Rede. Diese Terminologie soll auch bei der integrativen Sonderschulung verwendet werden. Der Begriff "Individuelle Lernziele" könnte dahingehend missverstanden werden, als dass es möglich wäre, ganz neue lehrplanunabhängige Lernziele zu definieren.

Neu wird in Abs. 6 präzisiert, was der Lernbericht, der bei Verzicht auf die Zeugnisnote oder auf die Beurteilung der Lernziele der überfachlichen Kompetenzen nötig ist, beinhaltet, und wie der Lernbericht im Zeugnis integriert wird. Die angepassten Lernziele werden deshalb im Lernbericht beschrieben und auch dort beurteilt. Die Ausführungen in Lernberichten beziehen sich stets auf die Erreichung der angepassten Lernziele. Der Lernberichts wird in Lehrer-Office Easy integriert.

## § 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><b>§ 6</b> <i>Zeugnisrubrik Bemerkungen</i></p>	<p><b>§ 6</b> <i>Zeugnisrubrik Bemerkungen</i></p>
<sup>1</sup> In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden ins-	<sup>1</sup> In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden ins-

besondere folgende Eintragungen vorgenommen: a) Keine Zeugnisnote wegen Logopädietherapie b) Keine Zeugnisnote wegen Dyskalkulie- therapie c) Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung d) Keine Zeugnisnote wegen fehlendem Fremd- sprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug e) Keine Zeugnisnote wegen ungenügender Deutschkenntnisse f) Lernbericht <sup>2</sup> Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden ver- merkt. <sup>3</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigen- schaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen, bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu er- wähnen.	besondere folgende Eintragungen vorgenommen: a) aufgehoben b) aufgehoben c) Keine <b>Beurteilung wegen angepasster Lern-          ziele, Lernbericht</b> d) Keine <b>Beurteilung</b> wegen fehlenden Fremd- sprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug, <b>Lernbericht</b> e) Keine <b>Beurteilung</b> wegen ungenügender Deutschkenntnisse, <b>Lernbericht</b> f) aufgehoben <sup>2</sup> unverändert <sup>3</sup> Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigen- schaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.
--	--

In § 6 Abs. 1 werden verschiedene Gründe angegeben, weshalb auf eine Zeugnisnote verzichtet wird. Analog zu § 5 wird auch hier eine Vereinfachung angestrebt. Da im verbindlichen Lernbericht die angepassten Lernziele und die Leistungen ersichtlich sind, ist eine Differenzierung der Beeinträchtigung im Lernen in den Bemerkungen nicht notwendig. Bei jeder Lernzielanpassung mit Auswirkungen auf die Beurteilung im Zeugnis muss ein Lernbericht erstellt werden. Entsprechend kann vereinfachend dieser Hinweis direkt an die einzelnen Bemerkungen geknüpft werden.

Gekoppelt sollen die Textbausteine in LehrerOffice künftig mit der Angabe sein, dass aufgrund des Notenverzichts ein Lernbericht erstellt werden muss.

Abs. 3 wird verkürzt. Das Promotionsreglement regelt, was für die Beurteilung und Zeugnisausstellung gilt. Allfällige weitere Begleitschreiben, die nicht im Zeugnis erwähnt werden und auch nicht beigelegt werden, sollen im Promotionsreglement nicht genannt werden.

### § 7 Orientierungsgespräche

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 7 <i>Orientierungsgespräche</i>	§ 7 <i>Orientierungsgespräche</i>

<p><sup>1</sup> Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>	<p><sup>1</sup> unverändert.</p>
<p><sup>2</sup> Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I im 2. Semester statt.</p>	<p><sup>2</sup> Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.</p>
<p><sup>3</sup> In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem "Reglement betreffend das Übertrittsverfahren".</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p>

Die zeitliche Ansetzung der Orientierungsgespräche soll künftig nicht mehr auf ein definiertes Semester eingeschränkt sein. Sowohl eine Ansetzung im 1. als auch im 2. Semester kann gut begründet werden. Für die Förderplanung der Schülerinnen und Schüler kann es jedoch vorteilhaft sein, eine frühzeitige Orientierung über den schulischen Stand vorzunehmen. Die Möglichkeit, das Orientierungsgespräch neu auch im 1. Semester anzusetzen, schafft die Voraussetzung für eine gezielte Förderung im 2. Semester. Künftig ist es somit den Lehrpersonen freigestellt, in welchem der beiden Semester eines Schuljahres das Orientierungsgespräch geführt wird. Es liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen gemeindlichen Schule, bei Bedarf die zeitliche Ansetzung der Orientierungsgespräche zu koordinieren und entsprechende Regelungen für eine einheitliche Praxis zu treffen. Der Inhalt dieser Orientierungsgespräche orientiert sich an den "Grundsätzen Beurteilen und Fördern B&F".

Die Abgrenzung zwischen Orientierungsgespräch und Zuweisungsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule in eine kantonale Mittelschule ist in den Ausführungen zu § 28b dieses Reglements beschrieben.

Die Bestimmungen für die Orientierungsgespräche bzw. die Zuweisungsgespräche in der 5. und 6. Primarklasse bleiben unverändert und richten sich nach dem Reglement betreffend das Übertrittsverfahren.

**§ 8a Zeugnisnoten 2. Primarklasse (neu)**

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zeugnisnoten 2. Primarklasse</b></p> <p><sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p>

	<p>a) <b>Mathematik</b></p> <p>b) <b>Deutsch</b></p> <p>c) <b>Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Zeugnisnote in Deutsch setzt sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.</b></p>
--	--

Mit der vorliegenden Bestimmung wird der Volksentscheid der Zuger Bevölkerung vom 11. März 2012 umgesetzt, wonach ab der 2. Primarklasse wieder Zeugnisnoten zu erteilen sind. Bei der Umsetzung des Volksbegehrens steht deshalb die Wiedereinführung der Noten, und damit die prinzipielle Herstellung des Zustandes vor der Abschaffung der Noten in der 2. Primarklasse, im Zentrum. Die Benotung wird damals wie heute auf die Kernfächer (ehemalige Promotionsfächer) in der 2. Primarklasse fokussiert. Statt einer Benotung von Schrift und Handarbeit, wie sie bis 1996 im Zeugnis vorgenommen wurde, wird jetzt neu eine Benotung in Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion) vorgenommen. Kinder im Alter von acht Jahren erleben musisch-kreative Fächer als eher emotional gesteuertes Handeln und weniger als Leistungsfächer mit aktivem Lernen, das benotet werden kann. Deshalb - und auch im Sinne einer gestaffelten Einführung der Zeugnisnoten - wird in der 2. Primarklasse auf eine Benotung dieser Fächer verzichtet. Ab der 3. Klasse sind dann in allen Fächern Zeugnisnoten zu erteilen. Dieser Umsetzung des Volksentscheides stimmt auch die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zu.

Detaillierte Ausführungen zu den Fertigungsbereichen im Fach Deutsch sowie zur Aufhebung der Unterteilung in eine mündliche und schriftliche Note sind bei § 9 zu finden. Die dort festgehaltenen Erläuterungen gelten gleichermassen für die Bewertung des Faches Deutsch in der 2. Primarklasse.

### § 9 Zeugnisnoten 3. - 6. Primarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 9 <i>Zeugnisnoten 4. - 6. Primarklasse</i>	§ 9 <i>Zeugnisnoten 3. - 6. Primarklasse</i>
In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:	<sup>1</sup> In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:
a) Mathematik	a) Mathematik
b) Deutsch mündlich (Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)	b) <b>Deutsch</b>

c) Deutsch schriftlich (Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)	<b>c) aufgehoben</b>
d) Mensch und Umwelt (Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde / Bibel bzw. Ethik und Religion)	d) Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)
e) Englisch (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)	e) Englisch
f) Französisch (ab 5. Primarklasse) (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)	f) Französisch (ab der 5. Primarklasse)
g) Bildnerisches Gestalten	g) Bildnerisches Gestalten
h) Handwerkliches Gestalten	h) Handwerkliches Gestalten
i) Schrift	i) Schrift
j) Musik	j) Musik
k) Sport	k) Sport
	<sup>2(neu)</sup> Die Zeugnisnoten in Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.

Die bisherigen Fertigkeitsbereiche im Fach Deutsch sind nicht auf dem aktuellen fachdidaktischen Stand. Bei den bisher im Promotionsreglement definierten Fertigkeitsbereichen kann kein Bezug zum Lehrplan Deutsch hergestellt werden. Im Lehrplan Deutsch werden Grobziele definiert, die nicht kompatibel sind mit den bisherigen Fertigkeitsbereichen des Promotionsreglements. Diese beiden unterschiedlichen Strukturen wirken sich nachteilig auf die Beurteilungspraxis im Fach Deutsch aus. Zudem ist der Fertigkeitsbereich Grammatik in Deutsch mündlich seit Längerem sehr umstritten, da er kaum beurteilbar ist und auch nicht einer modernen Sprachdidaktik entspricht. Rückmeldungen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Fachkommissionen des Kantons Zug sowie der PHZ Zug schätzen die bisherigen Fertigkeitsbereiche ebenfalls als nicht praktikabel ein. Auf der Basis aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse setzt sich der Fachbereich Deutsch aus den Bereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprachformales zusammen. Zum Fertigkeitsbereich Lesen gehören Leseverständnis, Lesetechnik, Begegnung mit verschiedenen Textarten. Hören meint das Hörverstehen. Sprechen umfasst den mündlichen Ausdruck und die Sprachgewandtheit. Im Fertigkeitsbereich Schreiben ist das Verfassen von Texten (Textaufbau, formulieren, überarbeiten) eingeschlossen. Zu Sprachformales gehören Grammatik, Rechtschreibregeln sowie Wort- und Satzbau.

Auch die Unterteilung im Zeugnis in einen mündlichen Bereich und einen schriftlichen Bereich des Fachs Deutsch, wie sie im Zeugnis vorzufinden ist, findet kein Abbild im Lehrplan. Die Mehrheit der zentralschweizer Kantone sowie der Kanton Zürich kennen diese Unterteilung ebenfalls nicht. Die bisherige konsequente Umsetzung von zwei Noten pro Sprachfach sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe I entspricht im Vergleich zu sämtlichen erwähnten Kantonen einer isolierten Lösung des Kantons Zug. Künftig soll deshalb nur noch eine Deutschnote erteilt werden, indem auf die Unterteilung in "mündlich" und "schriftlich" im Zeugnis verzichtet wird. Bei den neuen Fertigungsbereichen (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben, Sprachformales) muss deshalb weiterhin darauf geachtet werden, dass mündliche und schriftliche Komponenten gleichermassen berücksichtigt werden. So kann es nicht zu einer Vernachlässigung einer dieser beiden Bereiche kommen. Die Lehrpersonen sind in Bezug auf die Notengebung in Deutsch - und gleichermassen in den Fremdsprachen Französisch und Englisch - verpflichtet, die Zeugnisnoten ausgewogen auf sämtliche Fertigungsbereiche sowie auf die mündlichen und schriftlichen Bereiche abzustützen.

Es ist wichtig, festzuhalten, dass die Neustrukturierung der Fertigungsbereiche sowie der Verzicht auf eine mündliche und schriftliche Zeugnisnote in den Sprachfächern weder zu einer Vernachlässigung eines Teilbereiches einer Sprache noch zu einem inhaltlichen Abbau führen.

In den Fächern Englisch und Französisch gelten dieselben Fertigungsbereiche. Damit kann in sämtlichen Sprachfächern eine kohärente Beurteilungspraxis vorgegeben werden.

Im Fach Mensch und Umwelt werden im Promotionsreglement keine Teilfächer bzw. Teilbereiche (Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde) mehr aufgelistet, da diese ebenfalls keinen Niederschlag im Lehrplan Mensch und Umwelt finden, der eine Strukturierung nach Arbeitsfeldern (Pflanzen/Tiere/Lebensräume, Raum, Zeit, Arbeit, Ernährung etc.) beinhaltet. Einzig der Bereich Ethik und Religion, der zwischen 2006 und 2012 das Fach Bibel abgelöst hat, wird erwähnt, da hier ein eigenständiger Lehrplan vorliegt.

## § 22 Zeugnisnoten

Bisherige Bestimmung		Vorschlag	
§ 22 <i>Zeugnisnoten</i>		§ 22 <i>Zeugnisnoten</i>	
1 In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:		1 In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:	
a) Mathematik	(Arithmetik/Algebra, Geometrie)	a) Mathematik	<b>1. Arithmetik / Algebra</b> <b>2. Geometrie</b>
b) Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverstehen, Lesen und Sprechtechnik, Grammatik)	b) Französisch	

c) Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	c) aufgehoben
d) Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Les- und Sprechtechnik, Grammatik)	<b>d) Deutsch</b>
e) Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	e) aufgehoben
f) Englisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Les- und Sprechtechnik, Grammatik)	<b>f) Englisch</b>
g) Englisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	<b>g) aufgehoben</b>
h) Welt- und Umweltkunde und Politik)	(Geografie, Geschichte und Politik)	<b>h) Welt- und Umweltkunde: Geografie, Geschichte und Politik</b>
i) Naturlehre		i) Naturlehre
j) Hauswirtschaft		<b>ii) Tastaturschreiben / Textverarbeitung</b>
k) Arithmetik / Algebra		j) Hauswirtschaft
l) Geometrie		k) aufgehoben
m) Bildnerisches Gestalten		l) aufgehoben
n) Handwerkliches Gestalten		m) Bildnerisches Gestalten
o) Musik		n) Handwerkliches Gestalten
p) Sport		o) Musik
		p) Sport
		<sup>1a(neu)</sup> <b>Die Zeugnisnoten in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen.</b>
		<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:
<sup>2</sup> In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:		

a) Französisch	a) Französisch
b) Englisch	b) Englisch
c) Italienisch	c) Italienisch
d) Mathematik	d) Mathematik
e) Geometrisches Zeichnen	e) Geometrisches Zeichnen
f) Tastaturschreiben / Textverarbeitung	f) aufgehoben
g) Naturwissenschaftliches Praktikum	g) Naturwissenschaftliches Praktikum
h) Welt-/umweltkundliches Projekt	h) Welt-/umweltkundliches Projekt
i) Hauswirtschaft	i) Hauswirtschaft
j) Bildnerisches Gestalten	j) Bildnerisches Gestalten
k) Handwerkliches Gestalten	k) Handwerkliches Gestalten
l) Musik	l) Musik
<sup>3</sup> In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk "besucht" bestätigt:	<sup>3</sup> unverändert
a) Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten	
b) Deutsch Förderstunde	
c) Informatik	
d) Lebenskunde	
e) Studium	

Die bisher in Absatz 1 in den Klammern aufgelisteten Fertigungs- bzw. Fachbereiche sind in allen Sprachfächern im Zeugnis nicht ersichtlich, in der Mathematik hingegen schon. Da in Mathematik die Bereiche Arithmetik/Algebra und Geometrie sowie in Welt- und Umweltkunde Geschichte und Politik sowie Geografie im Zeugnis ausgewiesen sind, werden diese Fachbereiche neu ohne Klammern aufgelistet. Arithmetik/Algebra und Geometrie werden zudem lediglich bei der Mathematik aufgelistet, da sie bis anhin redundanterweise doppelt aufgeführt wurden. "Tastaturschreiben/Textverarbeitung" wurde bei der Änderung des Promotionsreglements vom 28. Februar 2011 fälschlicherweise als Wahlpflicht-/Wahlfach deklariert. In den Stundentafeln des Bildungsrates, welche gemäss Bildungsratsbeschluss vom 22. Februar 2012 Vorrang gegenüber dem Promotionsreglement haben, wurde Tastaturschreiben/Textverarbeitung schon früher als Pflichtfach deklariert. Mit der Auflistung von "Tastaturschreiben/Textverarbeitung" unter den Pflichtfächern wird den geltenden Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und damit den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen.

In den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch werden die Fertigungsbereiche analog zu § 9 definiert und sind auch gleich begründet.

## § 24 Wechsel der Schulart

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Für den Wechsel der Schulart auf Beginn eines Schuljahres sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Realschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt gute bis sehr gute Leistungen erbringen und in einem Fach den höchsten Niveauekurs besuchen, können in der Regel in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln.</p> <p><sup>3</sup> Sekundarschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt ungenügende Leistungen erbringen und in einem Fach den tieferen Niveauekurs besuchen, wechseln in der Regel in die nächste Klasse der Realschule.</p> <p><sup>4</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>	<p><sup>1(neu)</sup> Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.</p> <p><sup>2</sup> Für den Wechsel der Schulart sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p><sup>3(neu)</sup> Folgende Kriterien sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:</p> <p>a) die Leistungen des Schülers in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre unter Berücksichtigung der Niveauezugehörigkeit und der Leistungsentwicklung, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Realschüler überwiegend gute Leistungen erbringen;</li> <li>2. Sekundarschüler überwiegend ungenügende Leistungen erbringen;</li> </ol> <p>b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p><sup>4(neu)</sup> Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.</p> <p><sup>5(neu)</sup> Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.</p>

Der bisherige Absatz 1 wird in drei Bereiche getrennt, in einen Absatz, der die betroffenen Wechsel definiert (neu Abs. 1), in einen, der die zeitliche Komponente des Schulartenwech-

sels regelt (Teilaspekt von Abs. 4 und 5) und in einen dritten, der die Kriterien des Schulartenwechsels bestimmt (Abs. 2 und 3).

Entscheidend für den Wechsel der Schulart soll neu eine Gesamtauslegeordnung über den Leistungsstand der Schülerin, des Schülers sein. Dabei sind neben den fachlichen Leistungen auch die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen und die Niveauezugehörigkeit sowie die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers zu berücksichtigen. Ausschlaggebende Bezugsnoten wie z. B. der arithmetisch berechnete Durchschnittswert der Pflichtfächer entsprechen einerseits nicht den Inhalten von Beurteilen und Fördern sowie andererseits auch nicht den Übertrittsverfahren an den beiden schulischen Schnittstellen Primarstufe-Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe I-Sekundarstufe II, an denen ebenfalls aufgrund einer Gesamtauslegeordnung in eine entsprechende Schulart zugewiesen wird bzw. zugewiesen werden soll. Bewusst bezieht sich die Bestimmung diesbezüglich ganz generell auf die "Leistungen" und nicht mehr auf die "Leistungen in den Pflichtfächern". Da die Pflichtfächer auf der Sekundarstufe I von Klasse zu Klasse wechseln, würde man immer von einer wechselnden Bezugsgröße ausgehen. Die fachlichen Leistungen sollen in ein Gesamtbild eingebettet sein und nicht als einzig entscheidendes Kriterium hervorgehoben werden. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers hat bei einem Wechsel der Schulart zu beurteilen, ob bei einer Schülerin, einem Schüler die Voraussetzungen für einen Wechsel der Schulart gegeben sind oder nicht.

Wenn Beurteilen und Fördern auch beim Wechsel der Schulart berücksichtigt wird, kann eine Systemkompatibilität mit den beiden Übertrittsverfahren erreicht werden. Der Besuch gewisser Niveaus in den Niveaufächern soll künftig bei der Frage des Schulartenwechsels nicht mehr separiert vorgegeben werden. Insbesondere der Besuch des tieferen Niveaus wirkte sich - bei einer arithmetischen Berechnung des Durchschnitts der Pflichtfächer - aufgrund der höheren Noten kontraproduktiv auf die Schulartenwechsel aus. Wenngleich künftig keine besonderen Vorgaben für den Besuch bestimmter Niveaus in den Niveaufächern vorgegeben werden, werden die Leistungen in den Niveaufächern dennoch in die Gesamtauslegeordnung eingebettet und insofern mitberücksichtigt. Die Leistungen beziehen sich beim Schulartenwechsel auf definierte Fächer. Zudem wird das Leistungsniveau für einen entsprechenden Wechsel als Kriterium vorgegeben. Konkret: Für den Wechsel von der Realschule in die Sekundarschule muss eine Schülerin, ein Schüler in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Welt- und Umweltkunde, Naturlehre überwiegend gute Leistungen erbringen. Ein Wechsel von der Sekundarschule in die Realschule steht zur Disposition, wenn eine Schülerin, ein Schüler in den erwähnten Fächern überwiegend ungenügende Leistungen erbringt. Bei der Leistungsbeurteilung ist die Niveauezugehörigkeit mit zu berücksichtigen. Ob beispielsweise eine Schülerin, ein Schüler in beiden Niveaufächern im Niveau B knapp genügende Leistungen erbringt, oder sehr gute, ob eine Schülerin, ein Schüler im Niveau A kurz vor einer Abstufung ins Niveau B steht oder gute Leistungen erbringt, kann bei einer Gesamtbeurteilung der Situation miteinbezogen werden. Zudem gilt die Leistungsentwicklung als weiteres Kriterium.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können mit dieser Regelung in beiden Niveaufächern Französisch und Mathematik das Niveau B besuchen, wenn die Gesamtbeurteilung

gem. Abs. 2 und 3 sie als Sekundarschüler bestätigt. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler der Realschule grundsätzlich die Schulart wechseln, auch wenn sie in beiden Niveaufächern Französisch und Mathematik das Niveau B besuchen, sofern die Gesamtbeurteilung gem. Abs. 2 und 3 dies als angezeigt erscheinen lässt. Der Besuch eines höheren bzw. tieferen Niveaus in den Niveaufächern Französisch und Mathematik allein ist für den Schulartenwechsel nicht ausschlaggebend, sondern lediglich eines von verschiedenen Kriterien. Der Entscheid bezüglich Schulartenwechsel darf deshalb nicht alleine auf die Niveaueingehörigkeit abgestützt sein, weil dadurch diesen beiden Fächern eine zu hohe Priorität beigegeben würde.

Mit einer Gesamtbeurteilung aufgrund verschiedener Kriterien wird der Schulartenwechsel im Vergleich zur früheren Praxis in seiner Ausgestaltung komplexer. Es wird künftig keine einfachen Formeln bzw. Notenwerte mehr geben. Eine Schülerin, ein Schüler der Realschule kann u.U. die Schulart wechseln, wenn er in beiden, in einem oder in gar keinem Niveaufach das höchste Leistungsniveau besucht. Die umgekehrte Situation trifft auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule zu. Solche Situationen müssen argumentativ unterlegt, gut dokumentiert und für Jugendliche und Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sein.

Grundsätzlich wird ein Wechsel der Schulart nach wie vor auf Beginn eines Schuljahres vollzogen. Jedoch sind neu ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auch frühere Wechsel der Schulart zulässig. Dies gilt sowohl für Wechsel von der Real- in die Sekundarschule als auch für Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.

Ist eine Schülerin, ein Schüler in der Realschule klar unterfordert, macht es wenig Sinn, die Jugendlichen länger - d. h. bis Ende Schuljahr - in der Realschule zu behalten. Es könnten dadurch die Anschlusschancen in der Sekundarschule beeinträchtigt werden, da die stofflichen Lücken mit fortschreitendem Schuljahr nur grösser werden. Im umgekehrten Fall, einem Wechsel von der Sekundarschule in die Realschule, kann ein Wechsel während des Schuljahres ebenfalls sinnvoll sein. Müssen beispielsweise Jugendliche auf Ende des 2. Sekundarschuljahres in die 3. Klasse der Realschule wechseln, verpassen sie die im 2. Oberstufenjahr durchgeführte Berufsvorbereitung in der Realschule. Bei einem früheren Wechsel in die Realschule würden sie hingegen diesbezüglich bereits profitieren.

Gemäss § 63 SchulG entscheidet der Rektor über den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Schulart während des Schuljahres. Gegen seinen Entscheid kann gestützt auf § 85 SchulG bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde innert 10 Tagen erhoben werden.

## § 26 Zuweisung in die Niveaurekurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Schüler, die Ende der 6. Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveaurekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveaurekurs. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Zuweisung in den Niveaurekurs Französisch in der Regel bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>	<p><sup>1</sup> Schüler, die <b>am</b> Ende der 6. Primarklasse in Mathematik <b>und Französisch</b> eine Zeugnisnote von mindestens <b>4,5</b> erreichen, werden dem <b>jeweilig</b> höheren Niveaurekurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens <b>4,0</b> die Zuweisung in den mittleren Niveaurekurs. Schüler <b>mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern</b> werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup> <b>aufgehoben</b></p>

Das unterschiedliche Vorgehen bei der Niveaureteilung in Französisch und Mathematik ist darauf zurückzuführen, dass im Fach Französisch ursprünglich keine Zeugnisnoten gemacht werden mussten. Damit fehlte die Bezugsgrösse, die im Fach Mathematik zur Verfügung steht und auf welche die Niveaureteilung abgestützt ist. Die Zeugnisnotengebung in Französisch wurde erst am 14. Januar 2009 vom Bildungsrat beschlossen und gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2009/10 wurden in der Folge in Französisch Zeugnisnoten in der 5. Primarklasse und ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Primarklasse erteilt. Somit können sich mittlerweile Mittelstufen II-Lehrerpersonen auf einige Jahre Erfahrung im Umgang mit der Zeugnisnotengebung abstützen. Auf der Grundlage dieser Erfahrung und in Anbetracht des Nutzens dieser Veränderung ist es sinnvoll, für beide Niveaufächer Mathematik und Französisch das gleiche Verfahren bei der Niveaureteilung umzusetzen. Der bis anhin bis zu einem halben Jahr dauernde Prozess der Niveaureteilung im ersten Semester des 1. Schuljahres auf der Sekundarstufe I ist mit zusätzlichem personellem und organisatorischem Aufwand sowie mit Unsicherheiten seitens der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten verbunden. Mit dieser Änderung ist der Start in die Oberstufe weniger belastet. Zudem erfährt das Zeugnis des zweiten Semesters der 6. Klasse eine stärkere Gewichtung. Nebst Mathematik legt das letzte Zeugnis der Primarstufe nun zusätzlich die Niveaureteilung in Französisch fest. Wie sich die Schülerinnen und Schüler im zweiten Semester der 6. Klasse in Französisch engagieren, insbesondere welche Leistungen sie in diesem Fach erbringen, hat direkte Auswirkungen auf die Niveaurezugehörigkeit auf der Sekundarstufe I. Die Ausgangslage beim Start in die Oberstufe ist damit schon am Ende der 6. Klasse geklärt.

Der Begriff "Lernbehinderung" wird im vorliegenden Reglement mit einer weniger stigmatisierenden Terminologie ersetzt (vgl. § 5). In Abs. 1 wird deshalb der ursprünglich "lernbehinder-

te Schüler" mit "Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern" ersetzt.

Gemäss dem geltenden § 7 Abs. 1 SchulV werden Niveaurekurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen in Französisch spätestens ab dem 2. Semester der 1. Klasse geführt. § 7 Abs. 1 SchulV wird jedoch auf den 1. August 2013 hin geändert, damit sich diese beiden Bestimmungen nicht widersprechen. Die Neuregelung von § 26 Abs. 1 Promotionsreglement erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass § 7 Abs. 1 SchulV ebenfalls geändert wird.

### § 27 Wechsel der Niveaurekurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Für den Wechsel des Niveaurekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p>	<p><sup>1</sup> Für den Wechsel des Niveaurekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend. <b>Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.</b></p>
<p><sup>2</sup> Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>	<p><sup>2</sup> <b>aufgehoben</b></p>
	<p><sup>3(neu)</sup> <b>Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveaurekurse während des Semesters möglich.</b></p>

Aus denselben Überlegungen heraus, aufgrund derer ein Schulartenwechsel bei Einigkeit zwischen Lehrerteam des betreffenden Schülers und den Erziehungsberechtigten (vgl. § 24 Abs. 5) auch während des Schuljahres möglich sein soll, soll ausnahmsweise auch ein Wechsel des Niveaurekurses während des Semesters ermöglicht werden, sofern sich diesbezüglich das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten einig sind. Frühere Wechsel schaffen schnellere Anschlüsse im neuen Niveau und können sich begünstigend auf die Motivation und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auswirken, gerade weil Frustrationen, Misserfolgserlebnisse oder Unterforderung damit abgebaut werden können. Aus pädagogischer Sicht ist es nicht sinnvoll, mit dem Vollzug des Niveauwechsels zuzuwarten, wenn die Voraussetzungen für den Niveauwechsel schon früher gegeben und sich die definierten Beteiligten über die Massnahme einig sind.

Gemäss § 63 SchulG entscheidet der Rektor über die Niveauwechsel auf der Sekundarstufe I. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Niveaurekurses während des Semesters. Gegen sei-

nen Entscheid kann gestützt auf § 85 SchulG bei der zuständigen Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde innert 10 Tagen erhoben werden.

### § 27a Absenzen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 27a Absenzen</p> <p>Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen festgehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27a Absenzen</p> <p><sup>1</sup> Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen <b>in Halbtagen</b> festgehalten.</p> <p><sup>2(neu)</sup> <b>Als Absenz eines Halbtages gilt, wenn der Schüler die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vor- bzw. Nachmittag fehlt.</b></p>

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. c SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen. Nicht bewilligte Absenzen sind voraussehbare Absenzen, für welche bei der zuständigen Person keine Bewilligung eingeholt wurde oder voraussehbare Absenzen, die nicht bewilligt wurden (z.B. Es wurde kein Gesuch um Ferienverlängerung eingereicht bzw. das Gesuch wurde abgelehnt). Eine Absenz ist nicht begründet, wenn die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben vom Unterricht nicht begründen (z.B. Keine Begründung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von der Schule). Mangelhafte und unglaubwürdige Begründungen sind durch die Schulleitungen bzw. Lehrpersonen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Absenzen werden im Zeugnis ausschliesslich in Halbtagen angegeben. Unter einem Halbtag wird das Fehlen der Mehrheit der Lektionen pro Vor- bzw. Nachmittag verstanden.

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen wird das Zuspätkommen zum Unterricht und allfällige Schnuppertage.

Längere Absenzen aus persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall etc.), die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet werden, werden gemäss § 6 Abs. 2 des Promotionsreglements unter der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" begründet.

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
5. Übertritt Sekundarstufe I - kantonale Schulen	5. Übertritt Sekundarstufe I - kantonale <b>Mittelschulen</b>

**§ 27b Geltungsbereich (neu)**

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Die §§ 27b ff. regeln die Zuweisung der Schüler von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule der gemeindlichen und privaten Schulen in die kantonalen Mittelschulen.</p> <p><sup>2</sup> Mit kantonalen Mittelschulen werden das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule bezeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschule ist in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung geregelt.</p>

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nötig, da die Übertrittsmöglichkeiten in kantonale Schulen in verschiedenen Reglementen bzw. Ausführungsbestimmungen beschrieben werden. So werden Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren und damit verbundene Übertritte von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium wie auch diejenigen von der 3. Klasse der Sekundarschule in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule im Reglement über die Promotion an öffentlichen Schulen (412.113), solche von der 1. Sekundarklasse ins Langzeitgymnasium im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (Übertrittsreglement; BGS 412.114) und diejenigen von der 3. Klasse der Sekundarschule an die Berufsmaturitätsschulen in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) geregelt.

**§ 27c Grundsatz (neu)**

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Ziel dieses Übertrittsverfahrens ist es, betroffene Schüler am Ende der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule derjenigen kantonalen Mittelschule zuzuweisen, für die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.</p>

Der Bildungsrat erachtet das bisherige Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die kantonalen Mittelschulen in seiner Reduziertheit auf einen Notenschnitt als nicht mehr angemess-

sen. Deshalb soll es gemäss dem Beschluss des Bildungsrates vom 14. Dezember 2011 dem auf einer ganzheitlichen Beurteilung aufbauenden Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst werden. Mit § 27c dieses Reglements wird diese Angleichung in Bezug auf die Grundsätze des Verfahrens umgesetzt, indem eine analoge, dem § 2 des Übertrittsreglements entsprechende Formulierung für das neue Verfahren festgehalten wird.

### § 27d Übertritte (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Erfüllen Schüler der 2. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums übertreten.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllen Schüler der 3. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie entweder in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule übertreten.</p>

Sämtliche in diesem Reglement beschriebenen Übertrittsmöglichkeiten von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule in die deklarierten kantonalen Mittelschulen werden in § 27d beschrieben.

### § 27e Übertrittskommission II (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission II hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Mittelschulen.</p> <p>b) Sie trifft den Zuweisungsentscheid, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schüler am Abklärungstest teilnehmen;</li> <li>2. es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich ist, eine Zuweisung vorzunehmen;</li> <li>3. begründete Ausnahmesituationen gemäss § 30a Abs. 4 vorliegen.</li> </ol>

	<p>c) Sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen.</p> <p>d) Sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren.</p>
--	--

Zuständig für das neue Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I soll eine neu zu bildende Übertrittskommission II sein, die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzt wird. Die Mitglieder können aus der bestehenden Prüfungskommission rekrutiert werden und/oder mit anderen bzw. weiteren Mitgliedern ergänzt bzw. ersetzt werden. Die neue Übertrittskommission II ist für die Erstellung, Koordination, Organisation und Durchführung des Abklärungstests verantwortlich. Zudem trifft sie den Zuweisungsentscheid in den beschriebenen Situationen und teilt diesen beschwerdefähigen Entscheid den Betroffenen schriftlich mit. Die Übertrittskommission II begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen und erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren. Wenn die Entwicklung und die Erfahrungen es als angezeigt erscheinen lassen, stellt sie dem Bildungsrat allenfalls Antrag um Änderung sowie Optimierung des Verfahrens.

### § 27f Zuweisung (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p><sup>2</sup> Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden und der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;</p> <p>c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>d) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrperson hält entsprechende Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen fest.</p>

Um Beurteilen und Fördern auch beim Übertritt von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen Rechnung zu tragen, ist es nötig, die Zuweisung auf eine ganzheitliche Beurteilung abzustützen. Die Zuweisungsgrundlage soll sich sowohl auf die Lernleistungen wie auch auf die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers, auf den Verlauf der Entwicklung und auf den Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern abstützen. Massgebend ist eine Gesamtbeurteilung aller Kriterien. Die Motivation und das Interesse, eine kantonale Mittelschule besuchen zu wollen, sowie die Vorstellungen der Schülerin, des Schülers über den eigenen schulischen und beruflichen Werdegang sind weitere wichtige Faktoren, die in die Gesamtbeurteilung einbezogen sein müssen.

Auch die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers ist dabei mit zu berücksichtigen. Erfüllt eine Schülerin, ein Schüler die Voraussetzungen für den Besuch einer kantonalen Mittelschule nicht eindeutig oder nur sehr knapp, kann z. B. eine positiv verlaufende Leistungsentwicklung in Bezug auf die Fachkompetenz und andere überfachliche Kompetenzen eine Zuweisung in eine kantonale Mittelschule begünstigen.

Die bis anhin massgebende Erfahrungsnote ist künftig nur noch eines von verschiedenen unter § 27f beschriebenen Kriterien für den Übertritt in eine kantonale Mittelschule, aber nicht mehr das massgebende Kriterium. Grundsätzlich sollen die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, fokussiert und in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden. Ein Zuweisungsentscheid darf sich künftig deshalb nicht mehr einseitig auf die Erfahrungsnote abstützen. Gerade bei Leistungen, die nicht eindeutig für eine Zuweisung in eine kantonale Mittelschule sprechen, ist die sorgfältige Beurteilung der weiteren Kriterien verstärkt von Bedeutung.

### § 28 Erfahrungsnote

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Die für den Übertritt von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:</p> <p><sup>2</sup> Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Englisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt), plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch sechs.</p>	<p><sup>1(neu)</sup> <b>Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:</b></p> <p><b>Die Summe aus Deutsch plus Französisch plus Englisch plus Arithmetik / Algebra plus Geometrie plus Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre wird durch sechs geteilt.</b></p>

Da für den Besuch einer kantonalen Mittelschule der Besuch des höchsten Niveaus in den Niveaufächern vorausgesetzt wird, wird diese Vorgabe bei der Berechnung der Erfahrungsnote auch berücksichtigt.

Die Formel zur Berechnung der Erfahrungsnote muss im Promotionsreglement auf das Schuljahr 2013/14 angepasst werden. Auf eine mündliche und schriftliche Zeugnisnote in allen Sprachenfächern wird künftig verzichtet (vgl. § 9 und § 22). In allen Sprachenfächern wird künftig nur noch eine Note im Zeugnis ausgewiesen.

### § 28a Gymnasium

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveauekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,20 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.</p> <p><sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis die Erfahrungsnote von mindestens 4,80 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p><sup>3</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaueurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.</p> <p><sup>4</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 3 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	<p>§ 28a aufgehoben.</p>

### § 28b Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Die Klassenlehrperson der 2. bzw. 3. Klasse</p>

	<p>der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bis spätestens 15. März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.</p>
--	--

Zentrale Elemente und obligatorische Bestandteile im neuen Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I sind das Zuweisungsgespräch sowie der Zuweisungsentscheid. Übertritte von der Sekundarschule an kantonale Mittelschulen werden neu aufgrund einer Gesamtbeurteilung und unter Berücksichtigung von B&F geregelt. Da die Zuweisungsentscheide bis spätestens 15. März gefällt sein müssen, muss das Zuweisungsgespräch mit den betreffenden Jugendlichen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt geführt sein. Damit wählt man der Einfachheit und Kongruenz halber dieselben Termine, die auch im Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gelten.

Die in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festgehaltenen Beurteilungen der Lehrperson bilden die Grundlage für das Zuweisungsgespräch. Am Zuweisungsgespräch soll gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen geklärt werden, ob die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers der gewünschten kantonalen Mittelschule entsprechen. Erfüllt ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche die Voraussetzungen der gewünschten kantonalen Mittelschule und sind sich die Erziehungsberechtigten sowie die Klassenlehrperson (unter Berücksichtigung der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Klasse) über eine Zuweisung an die betreffende kantonale Mittelschule einig, unterzeichnen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der Jugendliche bzw. die Jugendliche einen entsprechenden Zuweisungsentscheid. Dieser berechtigt die Schülerin, den Schüler zum Besuch der zugewiesenen kantonalen Mittelschule im kommenden Schuljahr. Sobald eine Schülerin, ein Schüler die kantonale Mittelschule besucht, gelten die Promotionsbedingungen der betreffenden Schule.

Kann die Klassenlehrperson (unter Berücksichtigung der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Klasse) die Zuweisung an eine gewünschte kantonale Mittelschule nicht unterstützen, so dass die Klassenlehrperson den Zuweisungsentscheid nicht unterzeichnet, können die Erziehungsberechtigten ihre Tochter, ihren Sohn zum Abklärungstest anmelden, sofern sie bzw. er die Voraussetzungen betreffend Zulassung zum Abklärungstest erfüllt (vgl. § 30).

In der 2. Klasse der Sekundarschule ist künftig zwischen dem ordentlichen Orientierungsgespräch gemäss § 7 Abs. 1 sowie 2 und dem Zuweisungsgespräch im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Sekundarschule an eine kantonale Mittelschule zu unter-

scheiden. Sofern eine Zuweisung an eine kantonale Mittelschule an einem Zuweisungsgespräch gemäss § 28b erfolgt, muss das Orientierungsgespräch nicht mehr durchgeführt werden. Erfolgt keine Zuweisung an eine kantonale Mittelschule weder von der Klassenlehrperson noch von der Übertrittskommission II aufgrund des Abklärungstests, bleibt die Schülerin, der Schüler in der Regel weiterhin in der 2. Klasse der Sekundarschule. Bei diesen Schülerinnen und Schülern ist im Rahmen der Berufsfindung und insbesondere von Stellwerk 8 weiterhin ein Orientierungsgespräch zu führen, sofern die entsprechenden Inhalte nicht schon am Zuweisungsgespräch besprochen worden sind. In der 3. Klasse der Sekundarschule ist das Orientierungsgespräch fakultativ. Die Zuweisungsgespräche im Zusammenhang mit einem Übertritt an eine kantonale Mittelschule müssen hingegen gemäss § 28b geführt werden.

### § 29 Fachmittelschule

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveauekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.</p> <p><sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p><sup>3</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.</p> <p><sup>4</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden.</p>	<p><b>§ 29 aufgehoben</b></p>

<p>den und in Französisch und Mathematik Niveaurekurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.</p> <p><sup>5</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
---	--

### § 29a Wirtschaftsmittelschule

Vorschlag	
<p><sup>1</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaurekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind, können unter folgenden Bedingungen prüfungsfrei übertreten:</p> <p>a) in die Abteilung Berufsmatura mit einer Erfahrungsnote von 5,00:</p> <p>b) in die Abteilung Handel mit einer Erfahrungsnote von 4,80</p> <p><sup>2</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaurekurs zugewiesen sind, werden unter folgenden Bedingungen zur Aufnahmeprüfung zugelassen:</p> <p>a) in die Abteilung Berufsmatura: mit einer Erfahrungsnote von 4,50</p> <p>b) in die Abteilung Handel: mit einer Erfahrungsnote von 4,30</p> <p>Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p><sup>3</sup> Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem</p>	<p>§ 29a aufgehoben.</p>

<p>höchsten Niveaufachkurs zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.</p> <p><sup>4</sup> Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaufachkurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.</p> <p><sup>5</sup> Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
--	--

### § 30 Abklärungstest (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p><sup>1</sup> Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch den Rektor und das Amt für gemeindliche Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist Sache der einzelnen Schule.</p>	<p><sup>1(neu)</sup> Sofern die Klassenlehrperson die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann der Schüler auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4,80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.</p> <p><sup>2(neu)</sup> Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März durch die Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung beizulegen sind folgende Vorakten:</p> <p>a) Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule;</p> <p>b) Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsun-</p>

	<p><b>terlagen.</b></p> <p><sup>3</sup>(bisher Abs. 1) Für das Gymnasium umfasst der <b>Abklärungstest</b> für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch die <b>Übertrittskommission II.</b></p> <p><sup>4</sup>(bisher Abs. 2) Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p><sup>5</sup> Die <b>Übertrittskommission II trifft aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie aufgrund der weiteren Vorakten bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.</b></p>
--	---

Das künftig von der Übertrittskommission II praktizierte Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler ohne entsprechenden Zuweisungsentscheid in die kantonalen Mittelschulen soll so weit als möglich dem Verfahren bei fehlenden Einigungen angepasst werden, welches im Übertrittsverfahren der Primarstufe-Sekundarstufe I umgesetzt wird. In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen an den beiden Schnittstellen und des damit verbundenen Aufwands des Verfahrens bei fehlender Einigung kann mit dem gezeichneten Aufnahmeverfahren auf der Sekundarstufe I eine angepasste und sinnvolle Lösung erzielt werden.

Die mit dem Abklärungstest verbundenen Regelungen sollen mit dem neuen Verfahren zudem vereinfacht werden. Einerseits wird der Abklärungstest der verschiedenen kantonalen Mittelschulen koordiniert, d. h., dass künftig nur noch ein und derselbe Abklärungstest für das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule stattfinden wird und zusätzlich zum selben Termin. Andererseits werden die Zulassungsbedingungen zum Abklärungstest für Schülerinnen und Schüler aus gemeindlichen und privaten Schulen vereinheitlicht. Überdies entfällt das komplizierte und aufwändige Verrechnungsverfahren der Prüfungsergebnisse mit den Erfahrungsnoten.

Die Übertrittskommission II entscheidet über die Aufnahme in eine kantonale Mittelschule aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie aufgrund der weiteren Vorakten (Zeugnisnoten, Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen).

Die Stoffabgrenzung basiert auf denselben gesetzlichen Grundlagen, die bis anhin galten. Eine entsprechende Kommunikation an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule obliegt künftig der Übertrittskommission II.

**§ 30a Spezialfälle (neu)**

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Schülern, die erst im Verlauf des Schuljahres in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Klassenlehrperson beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über das Zuweisungsverfahren.</p> <p><sup>4</sup> Sofern ein Aufnahmegesuch den kantonalen Mittelschulen erst nach dem offiziellen Zuweisungsverfahren eingereicht wird, entscheidet die Übertrittskommission II in begründeten Ausnahmesituationen individuell über die Zuweisung.</p>

Abs. 1 bis 3 sind analoge Bestimmungen, wie sie das Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I ebenfalls kennt. Aus der 20-jährigen Erfahrung mit dem Übertrittsverfahren I hat sich gezeigt, dass diese Bestimmungen nötig sind. Sie wurden teilweise nicht von Beginn des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens I eingeführt, sondern erst im Laufe der Zeit, da die Entwicklung den Bedarf dieser Änderungen anzeigte.

Abs. 1: Allfällige Zuweisungen an eine kantonale Mittelschule, welche Schülerinnen und Schüler mitbringen, die in den Kanton Zug ziehen, werden vom Kanton Zug anerkannt.

Abs. 2: Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Umzugs erst im Verlauf des Schuljahres in eine 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eintreten. In diesen Fällen ist beim Zuweisungsentscheid die Beurteilung der ehemaligen Klassenlehrperson nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

Abs. 3: Sofern die Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts einer Schülerin, eines Schülers in eine 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule und mangels genügender Entscheidungsgrundlagen bzw. fehlender Beurteilung der ehemaligen Klassenlehrperson nicht über die Zuweisung in eine kantonale Mittelschule entscheiden kann, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über die Zuweisung und das damit verbundene Verfahren.

Abs. 4: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass einzelne Jugendliche nach Ablauf des ordentlichen Übertrittsverfahrens Sekundarschule - kantonale Mittelschulen, d. h. künftig nach dem 15. März, um Aufnahme in einer kantonalen Mittelschule ersuchen, dies meist aufgrund von Änderungen in der Laufbahnplanung und aufgrund von Zuzügen aus dem Ausland. In diesen und in weiteren Fällen (z.B. bei noch ungenügenden Deutsch- oder bspw. Französischkenntnissen bei Zuzügen aus dem Ausland und gleichzeitig hohem Leistungsvermögen) kann die Übertrittskommission II individuell über die Zuweisung und das damit verbundene Verfahren entscheiden. Operativ kann dabei die aufnehmende kantonale Schule die Voraussetzungen bei diesen Schülerinnen und Schülern prüfen, die Gespräche führen und Antrag an die Übertrittskommission II stellen. Der Entscheid selbst liegt bei der Übertrittskommission II.

### § 30b Rückmeldegespräche (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p><sup>1</sup> Der Präsident der Übertrittskommission II kann eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrpersonen der 1. Klassen der kantonalen Mittelschulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen einberufen. Die Organisation dieser Konferenz obliegt den Rektoren der kantonalen Mittelschulen. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Klassenlehrperson der 1. Klasse der kantonalen Mittelschule ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 2. und 3. Sekundarklasse führen.</p>

Im Sinne einer Schnittstellenbewirtschaftung und -optimierung haben sich die Rückmeldegespräche im Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I sehr bewährt. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine ähnliche Veranstaltung auch an der Schnittstelle Sekundarschule - kantonale Mittelschulen. Diese kann vom Präsidenten der Übertrittskommission II einberufen werden. Die Rektoren der kantonalen Mittelschulen organisieren die Konferenz, an welcher sich die Lehrpersonen der 1. Klassen der kantonalen Mittelschulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen austauschen können. Geleitet wird die Konferenz vom Präsidenten der Übertrittskommission II. Gemeinsame Schwerpunktthemen, gesammelte Erfahrungen mit dem Übertrittsverfahren II, Optimierungsmöglichkeiten können u. a. an dieser Konferenz besprochen werden. Zudem kann die Veranstaltung eine Plattform bieten, um Informationen zum Übertrittsverfahren II zu vermitteln. Da die Schnittstellenbewirtschaftung der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II ein Kernanliegen der kantonalen Fachgruppen ist (Projekt Partizipation), ist die Themenabstimmung mit den kantonalen Fachgruppen vorgängig zu abzusprechen. Um Redundanzen zu vermeiden, werden die Rückmeldegespräche nur nach Bedarf einberufen.

Die Klassenlehrer der 1. Klasse der kantonalen Mittelschulen können auch Einzelgespräche mit den zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen führen, um ihre Beobachtungen zu besprechen.

**§ 30c Rechtsmittel (neu)**

<b>Bisherige Bestimmung</b>	<b>Vorschlag</b>
	' Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.